

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 146

ausgegeben am 28. April 2016

Gesetz

vom 2. März 2016

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. d

- 1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:
- d) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 83/2015 und 1/2016

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef